

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „styleupyourlife.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „STYLE UP YOUR LIFE!“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Mag. Michael Jungwirth, Dr. Daniel Lohninger, Günther Schröder, Sandra Walder und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 26.04.2024 im selbständigen Verfahren gegen die **„Weiss & Lameraner Media Group GmbH“**, Hohenstaufengasse 5, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „STYLE UP YOUR LIFE!“, wie folgt entschieden:

Die Beiträge **„Armin Wolf nach Trennung: ‚Will nochmal was Neues machen‘“** und **„Große Trauer: Armin Wolf verabschiedet sich live im ORF“**, beide erschienen auf „styleupyourlife.at“, **verstoßen gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Beitrag **„Armin Wolf nach Trennung: ‚Will nochmal was Neues machen‘“** heißt es, dass ORF-Moderator Armin Wolf sich auf Twitter erstmals zu der überraschenden Trennung geäußert habe, mit der kaum jemand gerechnet hätte; schon im neuen Jahr werde alles anders sein. Anschließend wird angemerkt: *„Das bewegende Statement von ZiB2-Urgestein Armin Wolf liest du auf der nächsten Seite, wenn du jetzt auf den Button ‚Weiterlesen‘ klickst.“*

Nach Anklicken des Buttons gelangt man zu einem anderen Beitrag auf „styleupyourlife.at“ mit dem Titel **„Armin Wolf streut seiner Frau zum Abschied Rosen“**. Darin wird berichtet, dass die Journalistin Euke Frank, die Ehefrau von ORF-Moderator Armin Wolf, zum Jahreswechsel die Leitung des Magazins „Woman“ auf eigenen Wunsch und aus persönlichen Gründen abgebe. Dies hätte zu Getuschel in der Wiener Medienblase geführt, Armin Wolf habe sich zu der überraschenden beruflichen Veränderung seiner Frau auf dem Kurznachrichtendienst X (vormals Twitter) zu Wort gemeldet: *„Die beste Blattmacherin des Landes, Euke Frank, will noch mal was Neues machen. Glücklicherweise nur beruflich“*, ergänze er mit einem Augenzwinkern.

Im Beitrag **„Große Trauer: Armin Wolf verabschiedet sich live im ORF“** heißt es: *„Was für ein emotionaler TV-Moment! ORF-Moderator Armin Wolf hat in der ‚ZiB2‘ am späten Montagabend den Zuschauern sichtlich bewegt eine traurige Mitteilung machen müssen.“* Unterhalb davon findet sich wieder ein Button **„Weiterlesen“**. Klickt man auf den Button, kommt man zum Beitrag **„Armin Wolf trauert um früheren ORF-Kollegen“**, ebenfalls erschienen auf „styleupyourlife.at“. Dort wird berichtet, dass Wolf gegen Ende der ZiB2 eine traurige Mitteilung für alle Zuschauerinnen und Zuschauer gehabt habe, weil ORF-Journalist Klaus Peter Keintzel, ein früherer Kollege, verstorben sei. Dazu werden im Beitrag auch zwei Zitate von Armin Wolf aus der Sendung wiedergegeben.

Armin Wolf wandte sich als Betroffener wegen der beiden Beiträge an den Presserat und kritisierte, dass die Schlagzeilen zwecks Clickbaiting bewusst irreführend formuliert worden seien. Hierfür werde im ersten Beitrag sogar sein Privatleben missbraucht, was außerdem bereits zu mehreren unangenehmen privaten Nachfragen geführt hätte, so Wolf.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Zunächst hält der Senat fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit bei Recherche und der Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Diese Vorgabe schließt u.a. mit ein, Informationen im erforderlichen Kontext zu veröffentlichen (siehe dazu z.B. die Fälle 2015/139, 2017/44 und 2020/031). Ein Verstoß gegen Punkt 2.1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Darstellung in einem Artikel grob verzerrend ist und hierdurch gezielt falsche Vorstellungen geweckt werden sollen (vgl. bereits die Entscheidungen 2016/060, 2018/161 und 2018/103).

In einer Schlagzeile bzw. Überschrift darf es grundsätzlich zu Verkürzungen, Zuspitzungen oder auch Raffungen kommen, sofern diese im dazugehörigen Artikel entsprechend erläutert bzw. über die genauen Umstände des Falls aufgeklärt wird (siehe u.a. die Fälle 2012/22, 2014/108 und 2017/145). Eine Grenze ist jedoch dort zu ziehen, wo die Überschrift als inkorrekte Darstellung des Sachverhalts einzustufen ist (vgl. die Entscheidungen 2014/18 und 27, 2015/173, 2018/289 und 2019/245). Nach Ansicht der Senate sind außerdem missverständliche Schlagzeilen zu kritisieren, die keinen

dazugehörigen Text aufweisen bzw. weitere Schritte erfordern, um auf den eigentlichen Artikel zu gelangen (vgl. hierzu die Fälle 2017/092 und 2019/088).

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Betroffenen um einen sehr prominenten Fernsehmoderator handelt: Armin Wolf ist als eines der Gesichter des ORF weiten Kreisen der Bevölkerung sowohl vom Namen als auch vom Aussehen her bekannt. Die Senate haben bereits mehrmals festgehalten, dass in der Öffentlichkeit präsente Journalistinnen und Journalisten im Gegensatz zu (reinen) Privatpersonen weniger Persönlichkeitsschutz genießen (siehe dazu die Fälle 2018/215, 2019/218 und 2022/135). Unmittelbare Eingriffe in die Intimsphäre oder Verfälschungen des Persönlichkeitsbilds müssen jedoch auch Personen des öffentlichen Lebens nicht hinnehmen (vgl. in dem Zusammenhang u.a. die Fälle 2014/194; 2016/148; 2018/194; 2020/175).

Auf Grundlage dieser medienethischen Erwägungen beurteilt der Senat die beiden vom Betroffenen beanstandeten Beiträge:

- *Zum Beitrag „**Armin Wolf nach Trennung: ,Will nochmal was Neues machen‘**“:*

Die vorliegende Schlagzeile erweckt zunächst den Eindruck, dass Armin Wolf selbst nach einer Trennung in seinem Leben „was Neues“ machen möchte. Dieser Eindruck wird durch den dazugehörigen Text verstärkt, wonach sich Wolf erstmals öffentlich zu der „überraschenden Trennung“ geäußert habe, mit der kaum jemand gerechnet hätte und auf das „bewegende Statement von ZiB2-Urgestein Armin Wolf“ verwiesen wird. An keiner Stelle wird angemerkt, dass es sich bei der „Trennung“ um eine berufliche Entscheidung seiner Ehefrau handelt; darüber wird erst nach Anklicken des Buttons im verlinkten (anderen) Artikel aufgeklärt.

Nach Meinung des Senats erzeugt der Beitrag bei einem Großteil der Leserinnen und Leser irreführende Vorstellungen, nämlich dass Wolf sich von jemandem getrennt habe und nun etwas Neues ausprobieren wolle. Besonders problematisch wertet der Senat den Umstand, dass über die wahren Hintergründe des Sachverhalts nicht im Beitrag selbst aufgeklärt wird, sondern erst nach Anklicken des Buttons in einem anderen Artikel. Offenbar wurde der missverständliche Beitrag bewusst dazu eingesetzt, um die Zugriffszahlen auf der Website des Mediums zu steigern („Clickbaiting“; vgl. in dem Zusammenhang zuletzt die Entscheidung 2023/S003-I und die Stellungnahme 2023/S002-II).

Zudem wertet der Senat das Vorbringen des Betroffenen für glaubhaft, dass er wegen des Beitrags Anfragen erhalten habe, ob seine Ehe beendet sei. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats kommt Medien bei Informationen zum Ehe- und Familienleben eine besondere Verantwortung zu, zumal diese eindeutig der Intimsphäre der Betroffenen zuzurechnen sind (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex; vgl. die Entscheidungen 2014/191, 2014/S008-I und 2017/239). Vor derartigen irreführenden Ausführungen zum Privatleben sind auch prominente Personen geschützt.

Im Ergebnis erkennt der Senat in dem irreführenden Beitrag einen Verstoß gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit), 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

- Zum Beitrag „**Große Trauer: Armin Wolf verabschiedet sich live im ORF**“:

Der Senat stellt fest, dass sich der vorliegende Beitrag derselben Methode wie im vorherigen Fall bedient: Hier wird der Eindruck vermittelt, dass Armin Wolf sich live im ORF „verabschiedet“ hätte, indem er gegenüber den Zuseherinnen und Zusehern eine „traurige Mitteilung“ verkünden musste. Erst nach Anklicken des Buttons werden die Leserinnen und Leser in einem (anderen) Artikel darüber aufgeklärt, dass Wolf in einer „ZIB2“-Sendung verkündet habe, dass der ORF-Journalist Klaus Peter Keintzel verstorben sei.

Durch den Beitrag entsteht wiederum bei einem Großteil der Leserinnen und Leser ein irreführender Eindruck, nämlich dass Wolf in der „ZIB2“ seinen Abschied als Moderator verkündet habe. Folglich ist der Artikel ebenfalls dazu geeignet, das Persönlichkeitsbild des Betroffenen zu verfälschen (Punkt 5 des Ehrenkodex). Vor grob irreführenden oder falschen Darstellungen sind auch Prominente geschützt.

Der Senat erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz).

Der Senat stellt die **Verstöße gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**Weiss & Lameraner Media Group GmbH**“ aufgefordert, diese **Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
26.04.2024